

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 36 (1939)

Heft: 1

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

mögen vieler Fürsorgebehörden, die Kosten für Anstaltsversorgung aufzubringen, und endlich die viel zu große Zahl von Erziehungs- und Erholungsheimen für die Jugend haben in unserem Anstaltsleben eine Krise herbeigeführt. Sie zeigt sich darin, daß eine ganze Anzahl von Erziehungsanstalten für Schwererziehbare und Erholungsheime eingegangen sind oder andern Zwecken dienstbar gemacht wurden. So hat denn auch der Regierungsrat eines Kantons das Geschenk eines Gebäudes mit Umgebäude zum Zwecke, darin ein Erholungsheim für schwächliche Kinder einzurichten, nach Einholung des Gutachtens einer Expertenkommission abgelehnt mit der Begründung, daß ein Bedürfnis nach einem solchen Heim nicht bestehe. Auf dem Gebiet der Taubstummen- und Blindenfürsorge im besondern tritt noch ein anderes wichtiges Moment hinzu: der starke Rückgang der angeborenen Taubstummheit und Blindheit, so daß namentlich die Anstalten zur Erziehung und Schulung Taubstummer nur noch schwach besetzt sind. Auf diesen beiden Fürsorgegebieten, aber auch in der Geistesschwachenfürsorge schenken die betreffenden Fachverbände dieser Entwicklung die größte Aufmerksamkeit und haben angefangen, die Frage zu beraten, wie das Anstaltswesen umgestaltet und einzelne Anstalten andern Zwecken dienstbar gemacht werden könnten. Eine kantonale Taubstummenanstalt hat ihre Pforten bereits sprachgebrechlichen Kindern geöffnet, eine andere wird sich auch der schwerhörigen Kinder annehmen. — Die Überalterung der schweizerischen Bevölkerung macht sich auch in der Fürsorge des Jahres 1937 bereits geltend, indem wieder eine ganze Anzahl von Altersheimen gegründet wurden, namentlich von privater Seite, so daß man da in Bälde ebenfalls von einem Zuviel reden kann. Mitgewirkt hat bei dieser sich stark entwickelnden Fürsorge für das Alter in Heimen und Anstalten sicherlich auch die Bundesunterstützung für das Alter. — Endlich ist noch zu konstatieren, daß sehr viele Anstalten, namentlich Spitäler, umgebaut oder vergrößert worden sind. Diese auffallende Erscheinung ist zurückzuführen auf den Bundesbeschuß vom 23. Dezember 1936 über Krisenbekämpfung und Arbeitsbeschaffung und seine Vollziehungsverordnung vom 12. Februar 1937. Darin ist enthalten, daß der Bund unter gewissen Bedingungen nicht nur Tief-, sondern auch Hochbauten (u.a. Spitäler, Armen- und Altersheime) unterstützt bis zu 25% der Gesamtauslagen und auch der zuständige Kanton zu einem Beitrag verpflichtet ist. Verschiedene Kantone haben zu diesem Beschlusse ihrerseits Einführungsbestimmungen erlassen. Es zeigt sich somit auf dem Gebiete der Arbeitslosenfürsorge eine stärkere Betonung der Arbeitsbeschaffung gegenüber der bloßen Arbeitslosenunterstützung. — Von Neuschöpfungen sind zu nennen auf dem Gebiete der Jugendfürsorge: ein aufs modernste eingerichtetes Säuglingsheim in Vevey, ein Beobachtungs- und Durchgangsheim „Gotthelfhaus“ auf dem Bleichenberg bei Biberist (Solothurn) und ein Heim Repuis bei Grandson (Waadt) für mindererwerbsfähige männliche Jugendliche (das erste in der romanischen Schweiz); auf dem Gebiet der Erwachsenenfürsorge: ein stattliches Bürgerheim der Gemeinde Küsnacht (Schwyz) in Immensee und ein Alters- und Erholungsheim für Blinde in Lugano.

W.

Basel. Das *bürgerliche Fürsorgeamt* hat im Jahre 1937 sein neues Verwaltungsgebäude an der Schönbeinstraße 34 bezogen und das alte an ein Geschäft verkauft. Die Verteuerung der Lebenskosten veranlaßte eine Neuordnung der Kinderzulagen. Sie betragen nun 1 Fr. per Woche für jedes Kind im Alter bis zu 5 Jahren, 2 Fr. für jedes Kind im Alter von 5—10 Jahren und 3 Fr. für jedes Kind im Alter von 11 und mehr Jahren. Das Amt hat ferner seine Arbeitsfürsorge für die Arbeitslosen ausgebaut. Ein besonderer Beamter besuchte periodisch und

systematisch die Arbeitgeber von Basel zur Vermittlung von Arbeitsstellen. Ferner wurde in den Tageszeitungen Basels ein Aufruf erlassen: Schafft Verdienstmöglichkeit für unsere Baseler Bürger. Dadurch gelang es der Stellenvermittlung in den letzten Monaten des Berichtsjahres, 42 Personen Arbeit zu vermitteln. Endlich wurde bei Beginn der kühlen Witterung eine Nähstube für Frauen eingerichtet, in der Unter- und Bettwäsche für den Lukastag hergestellt wird. In der Holzhütte wurden 85 Männer mit Rüstung des Winterholzes beschäftigt. — Im ganzen wurden 8483 Personen mit 3 455 036 Fr. (3 167 173 Fr. im Vorjahr) unterstützt. „Die Ursache dieser Steigerung ist einerseits auf die Verteuerung der Lebenskosten und anderseits auf die Zunahme der lang andauernden Fälle (Alter, Krankheit, Scheidung, bzw. Zerrüttung der Ehe) zurückzuführen. Immerhin ist gegenüber dem Vorjahr eine leichte Besserung festzustellen, was sich aus der Abnahme der erstmals zur Anmeldung gelangenden Unterstützungsfälle und aus der prozentualen Steigerung der Gesamtunterstützungssumme gegenüber dem Vorjahr ergibt.“ Was die Ursachen der Bedürftigkeit anlangt, so erscheint diesmal statt der Arbeitslosigkeit, die in den letzten Jahren stets die erste Stelle eingenommen hatte, das Alter als Hauptursache. Für alte Leute wurden in 859 Fällen 780 604 Franken aufgewendet, für Totalarbeitslose in 880 Fällen 879 840 Fr. und für Kranke an dritter Stelle 607 772 Fr. Leichtsinn und Liederlichkeit erheischten 98 631 und Alkoholismus 38 777 Fr. an Unterstützung. Die dauernden Unterstützungen beliefen sich auf 1 311 867 Fr. und die temporären auf 2 143 169 Fr. Die Gesamtunterstützungssumme von 3 455 036 Fr. verteilt sich nach dem Wohnsitz der Unterstützten mit 3 152 735 Fr. auf in Basel, mit 166 190 Fr. in den Konkordatskantonen, 45 647 Fr. in den Nichtkonkordatskantonen und 60 463 Fr. im Ausland Wohnhafte. Interessant ist, was der Bericht über die Verwandtenunterstützungspflicht ausführt: „Obwohl die Verwandtenunterstützungspflicht laut Art. 328/9 ZGB insbesondere bei den Blutsverwandten in direkter Linie fast durchwegs auf gewisse Schwierigkeiten stößt, gelingt es doch immer wieder, die meisten der Pflichtigen von der Notwendigkeit der Verwandtenersatzpflicht zu überzeugen und von ihnen auf gütlichem Wege im Rahmen der Praxis des Regierungsrates Ersatzleistungen zu erhalten. Dies kommt auch im zahlenmäßigen Rückgang der Verwandtenunterstützungsklagen im Berichtsjahr zum Ausdruck. — Nach den Weisungen des Regierungsrates kann bei Verwandten in auf- und absteigender Linie von dem das Existenzminimum übersteigenden Betrag des Einkommens bis maximal die Hälfte als Verwandtenunterstützung beansprucht werden. Geschwister dagegen sind nur unterstützungspflichtig, wenn sie sich in günstigen Verhältnissen befinden. Bei ihnen kann laut regierungsrätslicher Praxis von den ersten 1000 Fr. des Einkommensüberschusses über den doppelten Betrag des Existenzminimums ein Drittel, vom weiteren Einkommen die Hälfte als pflichtig erklärt werden. Der Maximalbeitrag für Geschwister beziffert sich normalerweise auf 120 Fr. im Monat, wozu allerdings noch besondere Auslagen für Krankheit usw. kommen können. Diese Berechnungsweise ist auch von den oberen Behörden anerkannt worden und hat sich in der Praxis bewährt. Vorhandenes Vermögen ist angemessen in Berücksichtigung zu ziehen.“ — Der Saldo des Rückstattungskontos im Jahre 1937 betrug 357 486 Fr. gegenüber 279 258 Fr. im Vorjahr.

W.

Bern. Wohnsitzstreitigkeiten im Jahre 1937. Von den 326 Wohnsitzstreitigkeiten sind erstinstanzlich 172 durch Abstand oder Vergleich und 104 durch Entscheid erledigt worden. 50 waren auf Ende des Berichtsjahres bei den Regierungsstatthalterämtern noch hängig. Der Regierungsrat hatte infolge Weiterziehung

32 Entscheide zu überprüfen, wovon 22 bestätigt und 10 ganz oder teilweise abgeändert wurden. Verhältnismäßig häufig wird vor oberer Instanz über Beweisfragen gestritten. Obschon der Regierungsrat nach Art. 33 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes an ihn weitergezogenen Streitsachen in tatbeständlicher und rechtlicher Beziehung frei überprüfen kann, muß er sich naturgemäß in Fragen der Beweiswürdigung eine gewisse Zurückhaltung auferlegen: denn es ist klar, daß der die Beweise abnehmende erstinstanzliche Richter besser in der Lage ist, deren Beweiswert zu beurteilen, als die obere Instanz, welche beispielsweise für die Würdigung der Zeugenaussagen des unmittelbaren Eindrucks der Beweisaufnahme ermangelt und bloß auf die mehr oder weniger vollständigen Protokolle angewiesen ist. Der Regierungsrat pflegt daher in Fällen, in denen die Glaubwürdigkeit und die Tragweite von Zeugenaussagen von entscheidender Bedeutung sind, nicht ohne Not von der Beweiswürdigung des Regierungsstatthalters abzuweichen. A.

— *Zum Kinderarmenat im Kanton Bern.* Welche Kinder gehören auf den Armenetat? §§ 2 und 6 des Gesetzes über das Armen- und Niederlassungswesen von 1897 (zit. A. u. NG.) bestimmen, daß vermögenslose Waisen oder sonst hilflose Kinder aufgenommen werden sollen. Es kommen aber auch andere Kinder auf den Armenetat und wie geschieht dies?

1. In § 104 A. u. NG. wird den Gemeinden das Recht zugestanden, sich gegen die Übernahme der Unterstützungs pflicht für solche Personen und Familien, welche in Unterstützungsbedürftigem Zustande einziehen, zur Wehr setzen zu können. Wie wird nun dieser § gehandhabt? Wenn eine arme Familie in eine Gemeinde einzieht, so werden wenn möglich Unterstützungen geleistet. Es werden dann anlässlich der Armenetataufnahmen, welche jeweilen im Herbst stattfinden, eines oder mehrere Kinder aus der Familie ausgewählt und auf den Armenetat aufgenommen, womit die *frühere Wohnsitzgemeinde* verpflichtet wird, die Unterstützung für die betreffende Familie zu übernehmen und auf die Dauer zu behalten. Werden keine Familienglieder innert der Frist von zwei Jahren, vom Einzug an gerechnet, auf den Armenetat aufgenommen, so erlischt die Bürgschaft der früheren Wohnsitzgemeinde. Sind nun aber solche aus einer Familie ausgewählte und auf den Armenetat aufgenommene Kinder im Sinne des § 2 A. und NG. als hilflos anzusehen? Doch ebenso wenig wie die übrigen zur gleichen Familie gehörenden Kinder.

An Familien, bei denen der Verdienst für ihren Unterhalt nicht ausreicht, können *Spendunterstützungen* verabreicht werden. Die Aufnahme von Kindern auf den Armenetat ist, wenn die Kinder recht erzogen werden, nicht notwendig.

2. Der Staat leistet an die Ausgaben für Personen — Erwachsene und Kinder —, welche auf dem Armenetat stehen, sowie an die Kostgelder für Kinder, die nicht auf dem Armenetat stehen, aber außerhalb der Familie versorgt sind, 60% *Beitrag*, und an die Spendunterstützungen 40%. Nun gibt es jedoch viele Fälle, in denen einer Familie geholfen werden muß und die Kinder von ihren Eltern recht erzogen werden. Bei solchen Familien werden auch Kinder auf den Armenetat aufgenommen, es wird den Eltern für diese Kinder ein *Kostgeld* bezahlt und die Gemeinden erhalten an diese Kostgelder 60% vom Staat zurück. Stehen keine Kinder auf dem Armenetat, und wird an eine Familie Unterstützung ausgerichtet, so beteiligt sich der Staat an den Kosten mit 40%; es ist Spendunterstützung.

Es werden in beiden Fällen, für die Anwendung des § 104 und für Erlangung eines höhern Staatsbeitrages für an Familien zu bezahlende Unterstützungen, Kinder auf den Armenetat aufgenommen, die im Sinne der §§ 2 und 6 nicht auf diesen Etat gehören würden. Die Kinder dienen als *Werkzeug*. Nun werden die-

jenigen Kinder, welche auf einen Armenetat aufgenommen sind, in den meisten Fällen, besonders dann, wenn die Unterstützung andauert und wenn die Kinder ein gewisses Alter erreicht haben, außerhalb der elterlichen Familie bei Privaten verkostgeldet und kommen nach Schulaustritt auch unter das Patronat (Aufsicht). Es entstehen so vielfach *zwei verschiedene Klassen von Kindern in der gleichen Familie*, auf dem Armenetat stehende dauernd unterstützte, und nicht unterstützte Kinder. Der erstern wartet das Los, aus der Familie herausgenommen zu werden, die letztern können bei ihren Eltern verbleiben, erstere kommen nach Schulaustritt unter Patronat, für die letztern schauen die eigenen Eltern weiter. So müssen, wenn keine besondern Umstände, wie Krankheit usw., vorliegen, auf den Etat aufgenommene Kinder vielfach für das verschwenderische Leben in jugendlichen Jahren und für einen gewissen Leichtsinn ihrer Eltern herhalten.

§ 50 A. u. NG. bestimmt auch, daß diejenigen Kinder, welche durch die Armenpflege der vorübergehend Unterstützten zeitweise oder *zum Teil* müssen erhalten werden, dem Etat der vorübergehend Unterstützten zufallen. Wenn die Eltern für den Unterhalt der Familie nicht genügend verdienen, aber immerhin für einen Teil der Bedürfnisse aufkommen können, so müssen die Kinder nur zum Teil erhalten werden. Dies trifft bei allen Kindern in einer und derselben Familie in gleichem Maße zu. In solchen Fällen sollten keine Auftragungen von Kindern auf den Armenetat der dauernd Unterstützten vorgenommen werden.

Um Aufnahmen von Kindern auf den Etat der dauernd Unterstützten wegen Rückschiebung der Unterstützungspflicht für Familien an frühere Wohnsitzgemeinden und für Erlangung eines höhern Staatsbeitrages für Familienunterstützung vermeiden zu können, müßte wohl das Familienhaupt selbst auf den Armenetat aufgenommen werden, was wohl gerechter und auch wegen Heranziehung von Verwandten zur Beitragsleistung nach Art. 328 und 329 ZGB von Vorteil wäre, denn für Kinder sind Geschwister ihrer Eltern nicht beitragspflichtig. H.

— *Altersfürsorge*: Laut Großratsbeschuß vom 12. September 1932 wird der Regierungsrat ermächtigt, die Gemeinde-Altersbeihilfen aus dem Fonds für eine kantonale Alters- und Hinterlassenenversicherung zu subventionieren; die Beiträge sind vom Regierungsrat jährlich festgesetzt worden. Mit dem Jahre 1938 läuft die Geltungsdauer dieser Regelung ab, so daß sich der Regierungsrat veranlaßt sehen wird, vom Großen Rat erneut die Ermächtigung zur Ausrüstung von Beiträgen an diese Institutionen einzuholen. Die Notwendigkeit, die Gemeinde-Altersbeihilfen zu subventionieren, wird von keiner Seite bestritten werden können; insbesondere die Tätigkeit der Gemeinden Bern und Biel auf diesem Gebiet der Fürsorge ist weitreichend und geeignet, viele Personen von der Armengenössigkeit fernzuhalten. Da mit dem Jahre 1939 eine Neuordnung der Bundessubventionen zur Unterstützung bedürftiger Greise, Witwen und Waisen Platz greift; da das Volk den Bundesbeschluß über den Ersatz des Fiskalnotrechtes sanktioniert hat und damit nun vermutlich auch eine neue Regelung der bernischen Vorschriften auf diesem Gebiet zu treffen ist, erscheint als zweckmäßig, die Subventionierung der Gemeinde-Altersbeihilfen im Zusammenhang mit der Altersfürsorge generell zu regeln. Die beabsichtigte Neuordnung der erwähnten Bundessubvention sieht eine besondere Hilfe für ältere Arbeitslose vor, die aus den Arbeitslosenkassen ausgeschlossen sind. Auch hier ist, wenn zu den Bundesmitteln noch kantonale Beiträge fließen sollen, eine Sonderregelung nicht tunlich, so daß auch dieses Problem für das Jahr 1939 im Zusammenhang mit der gesamten Altersfürsorge zu lösen sein wird. Es wird die Frage geprüft, ob dieser Personenkategorie, die unserer Hilfe unbedingt bedarf, neben den Mitteln

aus der Bundessubvention auch eine Unterstützung aus dem kantonalen Fonds für eine Alters- und Hinterlassenenversicherung zugewiesen werden kann, wobei selbstverständlich ist, daß es sich nicht um Armenunterstützung handelt. A.

Luzern. *Unterstützungslasten im Jahre 1937.* Staat und Gemeinden haben 1937 an 19 166 Personen insgesamt Fr. 4 557 858.— ausbezahlt, wovon auf den Staat Fr. 1 918 799.— entfallen, auf die Gemeinden Fr. 2 639 059.—. Es handelt sich hier um Nettozahlen, d. h. die Rückerstattungen und Vergütungen sind abgerechnet. Gegenüber dem Vorjahr 1936 ist eine Zunahme der Unterstützungen um Fr. 228 942.— zu verzeichnen. Bemerkenswert ist dabei die Tatsache, daß die eigentlichen Unterstützungen des Staates zurückgegangen und nur die Gemeindeunterstützungen angewachsen sind. Da der Staat den Gemeinden gewisse Vergütungen an ihre Unterstützungslasten gewährt, hat die Zunahme der Gemeindeunterstützungen aber auch für den Staat zu einer Mehrbelastung geführt. Der Rückgang der eigentlichen Unterstützungen des Staates muß als Zeichen der sich 1937 geltend gemachten Besserung der Wirtschaftslage festgehalten werden. Er ist auf dem Gebiete der auswärtigen Unterstützungen in Erscheinung getreten und zwar innerhalb wie außerhalb des Konkordates.

Mit den angeführten Zahlen ist das Verhältnis der Gemeinde- und Staatslasten zueinander nicht vollständig zum Ausdruck gebracht; denn neben den bereits erwähnten Vergütungen des Staates an gewisse Unterstützungsausgaben der Gemeinden, die in diesen Zahlen inbegriffen sind, müssen noch die großen staatlichen Subventionen an schwer belastete Gemeinden in Betracht gezogen werden. Um ihren Betrag vermindern sich die Gemeindelasten und erhöhen sich die staatlichen Leistungen. Für das Rechnungsjahr 1937 belaufen sich diese Subventionen auf Fr. 455 245.—. Somit ergibt sich eine staatliche Belastung von Fr. 2 374 044.— neben einer Gemeindebelastung von Fr. 2 183 814.—.

Von den Fr. 4 557 858.— Gesamtunterstützungen des Staates und der Gemeinden entfallen Fr. 628 567.— auf die Konkordatsunterstützungen und zwar Fr. 368 944.— für Luzerner in den Konkordatskantonen, Fr. 259 623.— für Konkordatsangehörige im Kanton Luzern. Insgesamt wurden im Kanton Luzern und in den Konkordatskantonen konkordatgemäß von Luzern und den übrigen Kantonen aufgewendet: an Luzerner in den Konkordatskantonen in 1255 Fällen = Fr. 724 101.—, an Konkordatsangehörige im Kanton Luzern in 1128 Fällen = Fr. 555 541.—. Außerhalb des Konkordates betrugten die Unterstützungen des Staates für Luzerner in der Schweiz in 1868 Fällen = Fr. 1 011 091.—, an Luzerner im Ausland in 143 Fällen = Fr. 49 921.—. An Schweizerbürger im Kanton Luzern wurden außerkonkordatlich (gemäß Bundesgesetz von 1875 und Art. 45 BV) in 224 Fällen = Fr. 20 479.— verabfolgt. Für Ausländer im Kanton Luzern wurden in 89 Fällen = Fr. 16 964.— ausgelegt.

Von den staatlichen Unterstützungen von insgesamt Fr. 1 918 799.— entfielen Fr. 704 286.— auf Anstaltsversorgungen, worunter Fr. 156 286.— an Spitäler, Fr. 45 216.— an Sanatorien, Fr. 309 176.— an Irrenanstalten, Franken 86 123.— an Armenanstalten, Fr. 44 997.— an Kinderasyle. A.

Zürich. Der *Geschäftsbericht der Direktion des Armenwesens 1937* erwähnt den Verkehr der Armenpflegen mit den Hebammen, Ärzten und Krankenanstalten und bezeichnet ihn als nahezu reibungslos. Störungen wurden nur von 7 Gemeinden gemeldet, wobei es sich meistens um verspätete oder inhaltlich mangelhafte Gesuchstellung handelte. Bemerkbar machte sich auch der ungünstige Einfluß der Krankenkassenpraxis auf die Armenfälle im Sinne gelegentlicher Überarztnung. Die Zusammenarbeit der Armenpflegen bei der Erziehung und

Pflege der Kinder mit den Jugendsekretariaten und Vormundschaftsbehörden vollzieht sich ebenfalls ohne Anstände. Geklagt wird nur, daß entgegen den Vorschriften von § 15 des Armengesetzes die Wohnortsarmenpflegen bei Behandlung auswärtiger Unterstüzungsfälle immer wieder umgangen werden. — Aus der Fürsorge für Ausländer wird berichtet: Schweden verlangte, daß der Kt. Zürich die Fürsorge für eine kurz vorher aus dem Kt. St. Gallen zugezogene dauernd versorgungsbedürftige Landesangehörige zu seinen Lasten übernehme, mit der Begründung, daß auch den Schweizern in Schweden die nötige Hilfe zuteil werde. Mangels einer Rechtsgrundlage war dieses Begehr abzulehnen. — Das Fürsorgeabkommen mit Frankreich vollzog sich ohne besondere Schwierigkeiten, doch läßt die Auszahlung der bewilligten Unterstützungen über Gebühr lange auf sich warten. — Die Unterstützungsausgaben der Gemeinden steigerten sich von 13 247 296 Fr. im Jahre 1936 auf 13 506 710 Fr. im Jahre 1937. Die Zahl der Fälle ging aber etwas zurück. Nach § 15 des Armengesetzes haben die Armenpflegen auf Rechnung anderer Gemeinden des Kantons für Kantonsbürger Unterstützungen zu leisten. Diese Fernarmenpflege hat wieder zugenommen: die Unterstützungssumme stieg von 460 840 Fr. auf 585 286 Fr. Die organisierte freiwillige Armenfürsorge, wie sie teils von den amtlichen Armenpflegen aus den ihnen von den Gemeinden hierfür eingeräumten Krediten, teils von besonderen Hilfsstellen ausgeübt wird, hat auf eigene Rechnung für Kantonsbürger 36 290 Fr. aufgewendet. Die Belastung des Kantons mit Armenausgaben für die Angehörigen der Konkordatskantone belief sich auf 1 510 966 Fr. Der Staat leistete den Gemeinden an ihre Unterstützungsausgaben Beiträge in der Höhe von 3 926 812 Franken. Obenan steht, was die Prozente der reinen Unterstützungsausgaben anlangt, Dietikon mit 84,7% (155 355 Fr.). Es folgen Wetzikon mit 81,0% (198 554 Franken), Wald mit 76,9% (116 472 Fr.) usw. Die Unterstützungsausgaben des Staates (Spital-, Arzt-, Verpflegungs-, Entbindungs- und Bestattungskosten für Angehörige anderer Kantone und des Auslandes gemäß dem einschlägigen Bundesgesetz von 1875 und den bestehenden Staatsverträgen) beliefen sich auf 250 568 Franken. In dieser Summe sind nicht inbegriffen die Zahlungen an die Kantonsapotheke für Medikamente, die an die Polikliniken abgegeben wurden, und diejenigen an die chirurgische Poliklinik für Verbandsmaterial im Betrage von zusammen 128 733 Fr., wovon ein Drittel auf Rechnung der Kantonsfremden entfallen, so daß der Staat insgesamt mit 336 390 Fr. für sie belastet wurde. An freiwillige Hilfsvereine richtete er 54 000 Fr. aus.

W.

— *Aufwendungen für Ausländerfürsorge* im Kanton Zürich im Jahre 1936. Diese Aufwendungen setzen sich zusammen: aus den über die Armentaxen hinausgehenden Selbstkosten der Spitäler, den Leistungen der Jugend- und Altersfürsorge, der Krankenversicherung, der Tuberkulosebekämpfung und andern Fürsorgeeinrichtungen mit größerem oder kleinerem Wirkungskreise. Sie betragen für Angehörige von Deutschland 925 654, Italien 485 118, Österreich 166 515 und Frankreich 32 098 Fr., zusammen: 1 609 385 Fr. Dazu kommen die Aufwendungen von Bund, Kanton und Gemeinden für Arbeitslosenversicherung, Krisenunterstützung und Winterhilfe für Italiener 973 829, Deutsche 736 633, Österreicher 157 593 und Franzosen 18 310 Fr., zusammen: 1 886 065 Fr., *insgesamt für Fürsorge: 3 495 450 Fr.* — Die Leistungen von Staat und Gemeinden für die Volksschule und das berufliche Bildungswesen machten aus für Deutsche: 782 224, Italiener: 354 113, Österreicher: 125 652 und Franzosen 27 397 Fr., zusammen: 1 289 386 Fr. Also allein im Kanton Zürich *Wohlfahrtsaufwendungen für Ausländer von 4,7 Millionen Franken!*

W.